



Verordnung über den Sozialfonds

vom 01. Mai 1978 mit Änderungen vom 1. September 2008

Verzeichnis

1. Fondsvermögen	3
Art. 1	3
Art. 2	3
2. Verwendungszweck	3
Art. 3	3
3. Organisation	4
Art. 4	4
Art. 5	4
Art. 6	4
Art. 7	4
4. Auflösung	4
Art. 8	4

1. Fondsvermögen

Art. 1

Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der öffentlichen Arbeitslosenversicherungskasse Malters ist der Gemeinde im Zuge der Liquidation der Kasse ein Teil des Vermögens überwiesen worden.

Art. 2

Das der Gemeinde überwiesene Vermögen beträgt Fr. 105'000.-- (nominell) und umfasst folgende Vermögenswerte.

Obligationen

Fr.	5'000.--	5 ¼ %	Eidg. Anleihe 1971- 1985
Fr.	5'000.--	5 ¾ %	Kanton Luzern 1970-1985
Fr.	20'000.--	6 ¾ %	Kanton Neuenburg 1975-1989
Fr.	5'000.--	5 ¾ %	Kanton Waadt 1973-1980
Fr.	10'000.--	5 ¼ %	Luzerner Kantonalbank 1973-1980
Fr.	5'000.--	7 %	Hypothekarkasse des Kantons Bern 1974-1986
Fr.	10'000.--	5 ¼ %	Raiffeisenbank Malters 1973-1980
Fr.	5'000.--	7 %	Schweiz. Bankverein Luzern 1974-1979
Fr.	15'000.--	7 %	Schweiz. Bankverein Luzern 1975-1982
Fr.	5'000.--	7 ¼ %	Schweiz. Bankverein Luzern 1974-1979
Fr.	85'000.--	Total Nominalwert	

Schuldschein

Fr.	20'000.--	6 %	Einwohnergemeinde Malters 1974-1979
-----	-----------	-----	-------------------------------------

2. Verwendungszweck

Art. 3

Das Vermögen und dessen Erträge sollen soziale Notlagen verhindern und lindern helfen, wenn gesetzliche oder freiwillige Leistungen fehlen oder unzureichend sind; insbesondere bei:

- Arbeitslosigkeit
- Alter und Gebrechlichkeit
- Ehescheidungen
- Mutterschaft
- Ableben eines Elternteils

3. Organisation

Art. 4

Die Verwaltung obliegt dem (der) jeweils zuständigen Gemeinderat Gesundheit und Soziales der Gemeinde Malters. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Zinsen und des Vermögens obliegt dem jeweils im Amte stehenden Gemeinderat, der zur Zeit fünf Mitglieder zählt. Als Kontrollstelle amtiert die jeweils im Amte stehende Controllingkommission der Gemeinde Malters.

Art. 5 (Aufgaben des zuständigen Gemeinderates)

Der (die) jeweils im Amte stehende Gemeinderat Gesundheit und Soziales verwaltet das Vermögen. Dabei sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über die Anlage und Verwaltung von Mündelvermögen sinngemäss anzuwenden.

Alljährlich ist über die Einnahmen, Ausgaben und den Vermögensbestand je auf 31. Dezember Rechnung bis spätestens Ende Februar abzulegen.

Art. 6 (Aufgaben des Gemeinderates)

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die keiner andern Stelle übertragen sind. Insbesondere hat er über die Verwendung der Zinsen und des Vermögens im Rahmen des Art. 3 zu entscheiden.

Für das Beschlussverfahren des Gemeinderates sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Gemeindegesetzes des Kantons Luzern sinngemäss anzuwenden.

Die Rechnung ist zu veröffentlichen.

Art. 7 (Aufgaben der Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet hierüber jeweils auf Ende März Bericht an den Gemeinderat von Malters.

Das Kontrollverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweils geltenden Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

4. Auflösung**Art. 8**

Sobald das Fondsvermögen restlos zweckentsprechend verwendet worden ist, gilt der Fonds als aufgelöst; damit fällt auch die Verordnung dahin.

Malters, 01. Mai 1978

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

P. Stocker

J. Geisseler